



Bergrecht in Russland

**Workshop zum russischen Energierecht
08. Juli 2013
FU Berlin**

Maria Zaykova

- Die Quellen des Bergrechts
- Grundprinzipien des ErdkörperG/
Lizensierungsverfahren
- Erdkörpernutzung nach PTV
- Die Besonderheiten der
Erdkörpernutzung auf dem
Festlandsockel
- Ausländische Investitionen

Die Quellen des Bergrechts

- Verfassung der RF, Art. 9, 72 lit. C
- Föderalgesetz „Über den Erdkörper“ – ErdkörperG
- Föderalgesetz „Über die Produktionsteilungsvereinbarung“ – PTV-G
- Föderalgesetz „Über den Festlandsockel“ – FestlandsockelG
- Föderalgesetz „Über die Gaversorgung in der RF – GasG
- Föderalgesetz „Über die Edelmetalle und Edelsteine“ - EdelMuSG
- Föderalgesetz „Über die staatliche Regulierung der Gewinnung und Abbau von Kohle“ – KohleG
- Zahlreiche Rechtsakten ohne Gesetzcharakter: z.B. Verwaltungsakte von Ministerien oder Regulierungsbehörden

Verfassung der RF

- Grund und Boden und die anderen Naturvorräte werden in der Russischen Föderation als Grundlage des Lebens und Wirkens der Völker, die auf dem entsprechenden Territorium leben, genutzt und geschützt , Art. 9 Abs. 1 Verf RF
- Grund und Boden und die anderen Naturvorräte können sich in privater, staatlicher, kommunaler oder anderer Form des Eigentums befinden, Art. 9 Abs. 2 Verf RF
- Fragen des **Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere Naturvorräte** gehören zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russischen Föderation und ihrer Föderationssubjekte, Art. 72 lit. c Verf RF.

Grundprinzipien des ErdkörperG

- Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Erdkörpernutzung zwischen Föderalzentrum und Föderationsmitglieder
- Ausschließliches Eigentumsrecht des Staates auf den Erdkörper, Abs. 1 Art. 1.2. ErdkörperG
- Lizenzierungsverfahren beim Zugang zu den Bodenschätzen, Kap. II ErdkörperG
- wettbewerbsbasiertes Verfahren für die Erlangung des Erdkörpernutzungsrechts, Art. 13.1 ErdkörperG
- Befristung der Erdkörpernutzungslizenz, Art. 10 ErdkörperG
- Entgeltlichkeit des Erdkörpernutzungsrechts, Kap. V ErdkörperG

- im 2004 „Zwei-Schlüssel-Prinzip“ aufgehoben = Konzentration aller wichtigsten Befugnisse in den Händen des Föderationszentrums
- Im 2008 Einführung der Unterscheidung zwischen Erdkörperfelder von föderaler Bedeutung und Erdkörperfelder von regionaler Bedeutung (2011)

Ausschließliches Eigentumsrecht des Staates auf den Erdkörper , Abs. 1 Art. 1.2 ErdkörperG

- Erdkörper und die im Erdkörper enthaltene Bodenschätze und anderen Energie- und Naturressourcen sind das Eigentum des Staates
- Bis heute kein Gesetz zur Abgrenzung des staatlichen Eigentums. Stattdessen eine Abgrenzung von Erdkörperfelder (föederal, regional) im ErdkörperG
- absolutes Staatseigentum nur auf die im Erdkörper enthaltene naturgegebene Ablagerungen der Bodenschätze, Abs. 1 Art. 1.2 ErdkörperG
- ab dem Zeitpunkt der Extraktion können die Bodenschätze und andere Naturressourcen aus dem Staatseigentum in andere Eigentumsformen übergehen, Abs. 3 Art. 1.2 ErdkörperG

Lizensierungsverfahren beim Zugang zu den Bodenschätzen, Kap. II ErdkörperG

- Erdkörpernutzungslizenz (EKL) stellt ein einseitiges staatliches Bewilligungsakt dar, Abs. 1 Art. 11 ErdkörperG
- Erteilung der EKL steht in direktem Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen für die Entstehung eines Erdkörpernutzungsrechts (die Lizenz selbst beurkundet nur bereits bestehendes Recht)
- Inhalt der EKL, Art. 12 ErdkörperG
- Arten der Lizenz, Art. 6 ErdkörperG
 - zum Zwecken der Geologische Forschung
 - zum Zwecken der Gewinnung von Bodenschätzen
 - Kombinierte Lizenz
 - Zu Zwecken der Errichtung und Betrieb von Tiefbauanlagen, die mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht verbunden sind

wettbewerbsbasiertes Verfahren für die Erlangung des Erdkörpernutzungsrechts, Art. 13.1 ErdkörperG

- **Formen des Wettbewerbs: Ausschreibung und Auktion.** Die Entscheidung über die Auswahl der Form erfolgt für die Erdkörperfelder von föderaler Bedeutung durch die Regierung der RF und für die Erdkörperfelder der regionalen Bedeutung durch die jeweiligen Föderationsmitglieder.
- Bei einer Auktion gewinnt das höchste einmalige Zahlungsgebot
- Bei einer Ausschreibung gewinnt derjenige Bitter, der die im Abs. 5 Art. 13.1 ErdkörperG festgelegten Kriterien am meisten erfüllt (z.B. wissenschaftlich-technische Qualität der geologischen Erkundungsprogrammen, der Beitrag zur sozialwirtschaftlichen Entwicklung der Region, Umweltschutzmaßnahmen)

Befristung des Erdkörpernutzungslicenz, Art. 10 ErdkörperG

- Lizenz zur geologischen Erkundung auf bis zu 5 Jahre und auf bis zu 10 Jahre für die geologische Erforschung auf dem Festlandsockel,
- Lizenz zur Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen für die Dauer der Ausbeutung der Bodenschatzlagerstätte: wenn Nutzer die Lizenzbedingungen nicht verletzt hat, kann die Lizenz auf Antrag verlängert werden
- Lizenz Zwecken der Errichtung und Betrieb von Tiefbauanlagen, die mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht verbunden sind auf unbefristet

- Abs. 1 Art. 39 ErdkörperG, wie folgt: „Bei der Nutzung des Erdkörpers sind folgende Abgaben zu leisten:
 - einmalige Gebühren bei Eintritt bestimmter, in der Lizenz vereinbarten Ereignisse, einschließlich der einmaligen Gebühren, die bei der Änderung der Erdkörperfeldgrenzen erhoben werden (Art. 40 ErdkörperG)
 - regelmäßige Nutzungsgebühren (Art. 43 ErdkörperG)
 - Teilnahmegebühren für Ausschreibungen (Auktionen)“
- Steuer für die Gewinnung von Bodenschätzen (Förderabgabe) nach Art. 334 ff. Steuergesetzbuch

Erdkörpernutzung nach PTV

- „Restprinzip“ bei der Bildung des Verzeichnisses der Erdkörperfelder, die unter den Bedingungen von PTV erschlossen werden können, Ziff. 3 und 4 Art. 2 PTV-G
- Vertragspartner einer PTV: die RF, vertreten durch die Regierung der RF bzw. ein von ihr bevollmächtigtes Organ und ein Investor
- 2 Modelle der Produktionsteilung: die indirekte (Abs. 1 Art. 8 PTVG) oder die direkte Aufteilung (Abs. 2 Art. 8 PTVG)
- Arbeits- und sehr zeitaufwendig, deswegen nur 3 abgeschlossene PTV (bereits vor dem Inkrafttreten des PTVG abgeschlossen)

Die Besonderheiten der Erdkörpernutzung auf dem Festlandsockel

- die Erdkörperfelder der Binnengewässer, Hoheitsgewässer und des Festlandsockels der RF werden den Erdkörperfeldern von föderalen Bedeutung zugeordnet (Abs. 3 Zf. 3) Art. 2.1 ErdkörperG
- Die Gewährung der Erdkörperfelder erfolgt ohne Ausschreibungen und Auktionen (Abs. 4 Art. 7 FestlandsockelG)
- Die Lizenzen werden durch ROSNEDRA auf der Grundlage der Entscheidung der Regierung der RF erteilt
- Stärkere Einschränkungen für den Kreis der möglichen Nutzer als für die andere Erdkörperfelder von föderalen Bedeutung:
 - Sie müssen über mindestens fünfjährige Erfahrung in der Erschließung von Erdkörperfeldern auf dem Festlandsockel der RF verfügen (nur Gazprom und Rosneft)
 - Sie müssen nach gesetzlichen Bestimmungen der RF gegründet sein und der Anteil der RF in deren Gesellschaftskapital soll mehr als 50% betragen

Ausländische Investitionen

- 2008 das Föderale Gesetz „Über das Verfahren zur Durchführung von ausländischen Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften, die strategische Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates haben“
- Erdkörpernutzung wird den strategisch wichtigen Branchen zugeordnet Art. --- Investitionsgesetz
- Rechtsgeschäfte, die eine Kontrollübernahme bedeuten, unterliegen der zwingenden Vorabzustimmung einer Regierungskommission
- für Unternehmen, die Erdkörpernutzung auf Erdkörperfeldern von föderaler Bedeutung vornehmen, gelten strengere Anforderungen: Der Schwellenwert bei dem eine Zustimmung der Kommission erforderlich ist liegt bei 10% der Aktienanteile
- das Gesetz hat keine rückwirkende Rechtskraft, aber die Investoren sind verpflichtet den Besitz von 5% und mehr der Aktien an einem strategisch wichtigen Unternehmen anzuzeigen

Ausländische Investitionen: Neuerungen vom Mai 2013

- Mai 2013 Duma verabschiedete in der 1. Lesung eine Gesetzesvorlage der Regierung über die Liberalisierung der Investitionsklima in strategisch wichtigen Unternehmen für ausländische Investoren (noch nicht im Kraft).
- Aufhebung der Vorabzustimmung der Kommission bei den Transaktionen im Bereich der Erdkörpernutzung auf den Erdkörperfeldern von föderalen Bedeutung
 - wenn direkt oder indirekt mehr als 50% des Stammkapitals einer Gesellschaft der RF gehören und dieser Zustand auch bestehen bleibt
 - wenn bis zum Zeitpunkt der Transaktion der Investor bereits mehr als 75% der Anteile (Aktien) am Stammkapital der Gesellschaft besitzt